

**Fachbereich IV
Soziales und Kultur**

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Datum:
01.03.2022

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag der Bündnis90/GRÜNEN

Schaffung eines Fördertopfes in Höhe von 3.000,- Euro für die Bezuschussung bei der Anschaffung von Lastenfahrrädern

Antrag:

Schaffung eines Fördertopfes in Höhe von 3.000,- Euro für die Bezuschussung bei der Anschaffung von Lastenfahrrädern

Begründung:

Um die Verkehrswende voranzubringen ist es erforderlich, Alternativen zum Auto zu unterstützen. Im Stadtgebiet werden aufgrund des Kraftfahrzeugbestandes immer neue Parkmöglichkeiten erforderlich. Mit einem Umstieg auf Lastenfahrräder kann der eine oder andere Zweitwagen und somit auch der entsprechende Parkraum eingespart werden.

Beantwortung durch die Verwaltung:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erwerbs privater und gewerblicher (E-)Lastenräder und (E-)Anhänger erlassen. Dieses Förderprogramm ist einer der Bausteine, mit denen die klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung umgesetzt werden sollen. Hiermit soll in Hessen ein Anreiz geschaffen werden, Wirtschaftsverkehre mit dem (E-)

Besuchszeiten
Mo – Mi 08.00 – 11.30 Uhr
Mi 13.30 – 17.30 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr

Lastenfahrrad statt mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor durchzuführen. Dies soll zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen in Hessen sowie zu einer geringeren Stickoxid- und Feinstaubbelastung beitragen.

Das Ministerium gewährt einen Zuschuss für den entgeltlichen Erwerb von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) (E-)Lastenrädern sowie (E-)Lasten- bzw. Kinderanhängern in Hessen.

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu den Ausgaben für den entgeltlichen Erwerb folgender Fahrzeuge:

- a) Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb Förderung in Höhe von 500 Euro
- b) Lastenfahrrad mit Elektroantrieb Förderung in Höhe von 1 000 Euro
- c) Lasten-/Kinderanhänger ohne Elektroantrieb Förderung in Höhe von 100 Euro
- d) Lasten-/Kinderanhänger mit Elektroantrieb Förderung in Höhe von 200 Euro

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Hauptwohn- bzw. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Hessen haben.

Gemäß der Richtlinie ist die Förderung an folgende Fördervoraussetzungen geknüpft:

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen mehr geeignete Förderanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.
3. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der unter www.klima-schutzplan-hessen.de/lastenrad abgerufen werden kann, gewährt.
5. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden kann nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig sein, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
6. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des

Zuwendungsbescheids zu erklären.

Die Nr. 1.4, 1.4.1, 6.1, 6.4 und 6.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.

7. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nr. 6.2 und 6.3 der ANBest-P aus dem Vordruck „Verwendungsnachweis/Mittelabruf“, der Rechnungskopie und dem Zahlungsnachweis. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).
8. **Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften, die (E-)Lastenräder bereits fördern, ist nicht zulässig.**
9. Dem Zuwendungsgeber wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst, eingeräumt sowie Evaluierungen ermöglicht.
10. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

Unter Nr. 8 ist festgelegt, dass eine weitere Subvention aus öffentlichen Mitteln förderrechtlich ausgeschlossen ist. Die Bezuschussung der Stadt Raunheim im Rahmen eines eigenen städtischen Fördertopfes wäre somit der Ausschluss für Raunheimer, die Förderung des Landes Hessen in Anspruch zu nehmen.

Es wird daher empfohlen, keine Co Finanzierung durch die eigene Kommune anzubieten.

01.03.2021

Im Auftrag



Kerstin Mohr